

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 24. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2024)

zum Thema:

Soziale Diskriminierung durch Bezahlkarte – aktueller Stand?

und **Antwort** vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20706
vom 24.10.2024
über Soziale Diskriminierung durch Bezahlkarte – aktueller Stand?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Antidiskriminierung und Vielfalt vom 5. September 2024 äußerte Senatorin Kiziltepe, dass über das ob und wie, also über die Einführung der Bezahlkarte selbst und über die Ausgestaltung der Bezahlkarte noch nichts im Senat entschieden sei, obwohl der Senat auf meine letzte schriftliche Anfrage in der Antwort auf Frage 3 (Drucksache 19/19677) antwortete, dass ihre Einführung bereits im Senat politisch beschlossen sei und nach Ende des Vergabeverfahrens nur noch über die konkrete Ausgestaltung entschieden werden müsse. Ist nun die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete, die auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, im Senat beschlossen worden und wenn ja, wann und in welcher Sitzung des Senats bzw. in welchem Gremium? (Bitte die Senatssitzung bzw. das Gremium nennen, in dem das entschieden wurde!)

- a. Wenn über die Einführung schon entschieden wurde, wann in welcher Sitzung und in welchem Gremium wird über die Ausgestaltung der Bezahlkarte beraten und entschieden?
- b. Ist der Regierende Bürgermeister und oder die Senatskanzlei in anderen Ebenen an der Entscheidung beteiligt und inwiefern?
- c. Inwiefern wurde der Konflikt zwischen Senatorin Kiziltepe, die sich öffentlich und in der benannten Ausschusssitzung wiederholt gegen eine Bezahlkarte aussprach und dem Regierenden Bürgermeister, der sich öffentlich für eine Bezahlkarte und Bargeldobergrenze aussprach, gelöst?
- d. Wann wurde seit der Ausschreibung in welchen Senatsverwaltungen, Gremien und Fachebenen über die Bezahlkarte, ihre Einführung und Ausgestaltung gesprochen und was waren die Ergebnisse dieser Gespräche? (Bitte für jedes Gespräch die Inhalte umreißen und die Ergebnisse nennen!)

e. Wird die Senatskanzlei oder die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) federführend für die Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der Bezahlkarte verantwortlich sein, falls die Einführung beschlossen wird bzw. wurde?

Zu 1.: Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, sich dem länderübergreifenden Vergabeverfahren anzuschließen, um ein bundesweit weitgehend einheitliches und leistungsfähiges Angebot zu erschließen. Daraus ist ein grundsätzlicher politischer Willen ersichtlich, die Bezahlkarte einzuführen.

Eine abschließende Entscheidung ist jedoch erst auf Grundlage des Ergebnisses des Vergabeverfahrens und nach Auswertung der vorliegenden Produktinformationen möglich. Deshalb hat sich in demselben Beschluss der Senat die abschließende Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte und deren Ausgestaltung vorbehalten.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Grundsatzfragen des Asylbewerberleistungsgesetzes auch für die Einführung der Bezahlkarte fachverantwortlich sein. Die Anzahl und Inhalte der Gespräche, die hierzu geführt worden sind, werden nicht erhoben und können aus personellen Gründen auch nicht nachträglich ermittelt werden.

2. Wann endet das gemeinsame Vergabeverfahren der Bundesländer für die Bezahlkarte? Wenn es schon abgeschlossen ist, welches Unternehmen/ welche Einrichtung hat aus welchen Gründen den Zuschlag erhalten und wann ist dieser genau erfolgt?

3. Hat sich der Senat vor dem Hintergrund der Haushaltslage und damit verbundener Maßnahmen, die am Sonntag, den 29. September 2024 entschieden wurden oder im Rahmen des „Rundschreibens zur Sicherung der Haushaltswirtschaft 2025“ vom 30.09.2024 in Hinblick auf die Einführung der kostenintensiven Bezahlkarte neu positioniert? Wenn ja, wie? Wie rechtfertigt der Senat die Einführung der kostenintensiven und personalaufwendigen Bezahlkarte im Hinblick auf die knappe Haushaltslage?

a. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die verwaltungsschonendere und kostengünstigere Alternative des Basiskontos, dass die Linksfraktion am 20. Juni 2024 in einem Antrag (Drucksache 19/1748) im Plenum des Abgeordnetenhauses gefordert hatte und das rechtlich bereits seit 2016 möglich ist?

Zu 2. und 3.: Der Zuschlag im Vergabeverfahren wurde Ende September erteilt. Die Anbieterunterlagen wurden dem Land Berlin danach übermittelt. Diese werden derzeit geprüft, um zu erwartende Auswirkungen der Einführung der Bezahlkarte einzuschätzen und bewerten zu können. Hierbei wird auch die Frage der haushalterischen Auswirkungen zu betrachten sein.

Der Zugang zum Basiskonto ist gesetzlich geregelt und steht allen Personen gleichermaßen offen.

4. Inwiefern werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz und Existenzminimum vom 18. Juni 2012 sowie die letzten Sozialgerichtsentscheidungen, die eine starre Bargeldobergrenze als unzulässig und eine individuelle Bedarfsanalyse für notwendig erachteten, bei der Entscheidung zur Bezahlkarte berücksichtigt?

- a. Wie bewertet der Senat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 (BVerfG, 18.07.2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) im Hinblick auf die Einführung der Bezahlkarte, insbesondere den Wortlaut des nachfolgenden Satzes: *„[...]Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“?*
- b. Das Sozialgericht Hamburg hält die mit der Einführung einhergehende Obergrenze für Bargeldleistungen an die Berechtigten für rechtswidrig, da Faktoren wie Alter, Behinderungen, Krankheiten oder Alleinerziehung nicht ausreichend in der vorgesehenen Pauschale von 50 Euro berücksichtigt werden und befindet darüber hinaus, dass der Verwaltungsaufwand den Verzicht auf eine Einzelfallprüfung nicht rechtfertige. (Beschl. v. 18.07.2024, Az. S 7 AY 410/24 ER). Auch das Sozialgericht Nürnberg hat in zwei Fällen entschieden, dass die Lebenssituation der Leistungsempfänger*innen zu berücksichtigen sei (Entsch. v. 30.07.2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und S 11 AY 18/24 ER). Inwiefern vertragen sich nach Einschätzung des Senats diese Entscheidungen zur Einführung starrer Bargeldobergrenze für die Bezahlkarte?
- c. Bei Berücksichtigung der Gerichtsentscheidungen entsteht wegen der individuellen Bedarfsprüfung ein hoher Personalaufwand. Ist die Einführung einer Bezahlkarte im Hinblick auf diesen Aufwand praktikabel?
- d. Wird der Senat entsprechend seines Votums bei der Ministerpräsident*innenkonferenz am 20. Juni 2024 an der Obergrenze für Bargeldabhebungen festhalten? Wenn ja, wird der Senat eine Einzelfallprüfung gewährleisten? Und wenn ja, hält der Senat diesen Verwaltungsaufwand für angemessen? Wenn ja, wie viele neue Stellen werden für die Einzelfallprüfungen geschaffen und wie viel finanzielle Mittel sind dafür vorgesehen? (Bitte jede Stelle einzeln und in Hinblick auf Eingruppierung und Befristung auflisten!)
- e. Mit welchen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Nichtregierungsorganisationen, die zum Thema Bezahlkarte und in der Geflüchtetenunterstützung arbeiten, hat sich der Regierende Bürgermeister und die Senatskanzlei im Vorfeld dieser Entscheidung ausgetauscht?
- f. War die Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters bei der Ministerpräsident*innenkonferenz am 20. Juni 2024 zur beantragten Bargeldobergrenze vorab abgestimmt mit der für die Bezahlkarte federführend zuständigen Sozialsenatorin und wenn Nein, warum nicht?

Zu 4.: Der Senat nimmt insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr ernst, wonach migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen können. Eine Leistungssenkung ist mit der Einführung der Bezahlkarte auch nicht verbunden. Zur Gestaltung des Bargeldzugangs werden voraussichtlich Entscheidungshilfen erforderlich sein, um ihn entsprechend der Rechtsprechung der Sozialgerichte mit dem vorhandenen Personal abbilden zu können. Die Entscheidungshilfen werden dabei regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Gerichtsentscheidungen anzupassen sein.

Der Berliner Flüchtlingsrat sowie verschiedene Organisationen haben sich mit einem offenen Brief an den Senat gewandt. Die vorgetragenen Argumente werden im weiteren Entscheidungs- und Implementierungsprozess einbezogen. Der Senat steht auch darüber hinaus im regelmäßigen Austausch mit verschiedenen in der Geflüchtetenunterstützung tätigen Organisationen und Initiativen.

Ministerpräsidenten- wie auch Fachministerkonferenzen werden im Senat gemeinsam vor- und nachbereitet. Die Konferenzen unterliegen zugleich regelmäßig einer Dynamik, die eine detaillierte Abstimmung mit den jeweiligen Fachressorts zu einzelnen Beschlusspunkten nicht immer ermöglicht. Mit der Bezahlkarte wird eine Bargeldabhebung möglich sein. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Bargeldes ist aktuell Gegenstand von Beratungen im Senat und wird sich an der geltenden Rechtsprechung wie auch an den sachlichen Begründungen des erforderlichen Betrages orientieren.

5. Stellt die Einführung der Bezahlkarte nach Einschätzung des Senats einen Verstoß gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) dar, insbesondere im Sinne einer Diskriminierung aufgrund des in § 2 LADG erwähnten sozialen Status?

a. Wie bewertet der Senat die durch die Nutzung der Bezahlkarte zwangsweise Darlegung des Aufenthaltsstatus im öffentlichen Raum in Hinblick auf eine Diskriminierung nach dem LADG?

b. Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass Überweisungen und Lastschriftabbuchungen externer Angebote sowie das Bezahlen in Online-Geschäften teilweise ausgeschlossen sind. Damit ist u.a. die Mitgliedschaft in Vereinen und die Teilhabe an vielen Sportangeboten massiv eingeschränkt. Wie bewertet der Senat diese Einschränkung der Teilhabe an Bildungs-, Sport und Kulturangeboten in Hinblick auf das LADG?

c. Wie plant der Senat, dass im Fall des Ausschlusses von Überweisungen zeitnah zahlreiche Überweisungen im Einzelfall ermöglicht werden? Überweisungen sind etwa erforderlich für die Schule oder die Passbeschaffung, für kostengünstige Onlineeinkäufe, vor allem aber für Personen in privaten Wohnungen für die Bezahlung des Internetvertrags, die Miete und den Stromabschlag. Gerade angesichts der Überlastung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird dies einen enormen Verwaltungsaufwand zusätzlich zur bereits bestehenden Überlastung bedeuten.

Zu 5.: Die Einführung einer Bezahlkarte verstößt nicht gegen § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), da § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG eine bundesgesetzliche Grundlage zur Einführung vorsehen. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen des § 3 AsylbLG sind an der Verfassung zu messen, eine einfachgesetzliche Landesvorschrift wie das LADG kann hierzu nicht herangezogen werden.

Bei der praktischen Umsetzung der Regelungen sind im Einzelfall Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status denkbar, wenn die zuständige Behörde entgegen § 3 Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine andere Leistung bzw. keine Geldleistung erbringt, obwohl der notwendige persönliche Bedarf nicht mittels Bezahlkarte gedeckt werden kann.

Eine Offenlegung des Aufenthaltsstatus ist mit der Nutzung der Karte nicht verbunden, da sie äußerlich einer herkömmlichen Visa-Karte gleichen wird. Es soll auch die technische Möglichkeit bestehen, per Smartphone zu bezahlen, so dass ein Unterschied zu anderen Kundinnen und Kunden noch weniger offensichtlich sein wird. Bei Einführung der Bezahlkarte wird geprüft, inwiefern Überweisungen insbesondere dort möglich sind, wo eine Kartenzahlung nicht möglich ist. Hierzu werden Absprachen mit dem Anbieter erforderlich sein, die erst nach Senatsbeschluss zur Einführung aufgenommen werden können.

6. Stellt die Einführung der Bezahlkarte nach Einschätzung der LADG-Ombudsstelle einen Verstoß gegen das LADG dar, insbesondere im Sinne einer Diskriminierung aufgrund des in § 2 LADG erwähnten sozialen Status?
- Wie bewertet die LADG-Ombudsstelle die durch die Nutzung der Bezahlkarte zwangsweise Darlegung des Aufenthaltsstatus im öffentlichen Raum in Hinblick auf eine Diskriminierung nach dem LADG?
 - Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass Überweisungen und Lastschriftabbuchungen externer Angebote sowie das Bezahlen in Online-Geschäften teilweise ausgeschlossen sind. Damit ist u.a. die Mitgliedschaft in Vereinen und die Teilhabe an vielen Sportangeboten massiv eingeschränkt. Wie bewertet die LADG-Ombudsstelle diese Einschränkung der Teilhabe an Bildungs-, Sport und Kulturangeboten in Hinblick auf das LADG?
 - Hat sich die Sozialverwaltung mit der LADG-Ombudsstelle im Hinblick auf mögliche diskriminierende Faktoren der Bezahlkarte ausgetauscht? Wenn ja, wann und in welchen Gremien (bitte einzeln auflisten), wenn nein, warum nicht?
 - Wird die Expertise der LADG-Ombudsstelle im Bereich Antidiskriminierung einfließen oder berücksichtigt bei der Entscheidung über die Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte?
7. Wie bewertet der Senat die Verwendung einer Bezahlkarte in Hinblick auf den Datenschutz allgemein und in Hinblick auf Bewegungsprofile und eine damit verbundene Gefahr des Hackings der Sozialbehörden und des LAF?
- Wie bewertet die Berliner Datenschutzbeauftragte die Verwendung einer Bezahlkarte in Hinblick auf den Datenschutz allgemein und in Hinblick auf Bewegungsprofile und eine damit verbundene Gefahr des Hackings der Sozialbehörden und des LAF?

Zu 6. und 7.: Das LADG stellt geltendes Landesrecht dar und ist zu beachten.

Eine nach § 14 Abs. 2 LADG durchgeführte antidiskriminierungsrechtliche Prüfung der Einführung einer guthabenbasierte Debitkarte (Bezahlkarte) im Land Berlin durch die LADG-Ombudsstelle hat ergeben, dass mit Blick auf die Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums, eine mögliche Benachteiligung gegenüber anderen Sozialleistungsempfängenden und eine drohende Stigmatisierungswirkung durch Nutzung der Karte im öffentlichen Raum darauf zu achten ist, die Bezahlkarte so zu gestalten, dass verfassungsrechtliche Verstöße vermieden werden und ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Leistungen besteht.

Die Einführung einer sogenannten restriktiven Bezahlkarte würde eine unmittelbare Benachteiligung dieser Statusgruppe nach § 3 Abs. 1 LADG gegenüber anderen Sozialleistungsempfängenden darstellen. Auch wäre ein hinreichender sachlicher Grund im Sinne von § 5 Abs. 1 LADG für die Benachteiligung durch restriktive Ausgestaltung nach Rechtsauffassung der Ombudsstelle nicht erkennbar.

Die Expertise der Ombudsstelle wird in die Entscheidungsfindung des Senates einfließen.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung wird durchgeführt und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eingebunden.

Ein fachlicher Austausch im Rahmen von Gremien hat bislang nicht stattgefunden.

8. Wie bewertet der Senat, dass das Gemeinschaftsprojekt „SocialCard“, hinter dem die profitorientierten Firmen Secupay, Publik, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient stehen, nun mit der technischen Realisierung der Bezahlkarte hohe Umsätze erwarten darf und damit Dienstleistungen für Geflüchtete teilweise privatisiert würden?

Zu 8.: Der Senat sieht keine realistische Möglichkeit, die Leistungsgewährung ausschließlich im Rahmen der Verwaltungstätigkeit umzusetzen. Überall dort, wo Softwareunternehmen für Auszahlungsfachverfahren, Bankinstitute für die Kontoführung oder Auszahlungsautomaten oder Sicherheitsdienstleister beauftragt werden müssen, entstehen bei privaten Dienstleistern Umsätze und ggf. Profite.

9. Wie bewertet der Senat das Ergebnis der kürzlich erschienenen wissenschaftlichen Studie des DeZIM-Instituts zur Bezahlkarte und insbesondere das Ergebnis, dass „die Einführung der Bezahlkarte negative Auswirkungen auf Integration und Teilhabe der Geflüchteten haben, nicht zu vernachlässigende direkte und indirekte Kosten aufwerfen und ihr eigentliches Ziel, die Reduzierung der Fluchtmigration, verfehlen [kann].“?

a. Wie bewertet der Senat erste Erfahrungen mit der Bezahlkarte aus Bayern zur Teilhabeverhinderung von geflüchteten Kindern im Schulbetrieb? Sieht der Senat hier die Befürchtungen des DeZIM-Instituts bestätigt und wie bewertet der Senat diese Erfahrungen bezüglich des Rechts auf Bildung für alle Kinder?

Zu 9.: Der Senat sieht den Einsatz der Bezahlkarte in einer Umgebung, in der die Mehrheit der Kundinnen und Kunden bereits per Karte oder Smartphone bezahlt, nicht grundsätzlich als Integrationshemmnis an. Insbesondere in Bezug auf die Teilhabe von Kindern im Schulbetrieb, wird der Senat Vorkehrungen dafür treffen, dass entsprechende Überweisungen möglich sind. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bezahlkarte werden grundsätzlich in die Prüfung des Senats zur rechts- und verfahrenskonformen Vorbereitung einer Einführung der Bezahlkarte einbezogen.

10. Hat Berlin an der Veranstaltung der „Arbeitsgruppe zur Bezahlkarte“ verschiedener Bundesländer, die vom Sozial- und Integrationsministerium in Brandenburg am 11. Oktober 2024 ausgerichtet wurde, teilgenommen, um Details zur Umsetzung der Bezahlkarte zu besprechen?

a. Wenn ja, welche Positionen und Erwartungen gegenüber der Umsetzung an die anderen Bundesländer hat Berlin in die Veranstaltung eingebracht?

b. Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Veranstaltung?

Zu 10.: Das Land Berlin, vertreten durch das Fachressort Soziales und zum Teil mit Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertreter der Senatskanzlei, hat regelmäßig am länderübergreifenden Arbeitskreis Bezahlkarte teilgenommen. Dieser wird von vier Bundesländern, federführend Hessen und Hamburg, für alle am Vergabeverfahren teilnehmenden Bundesländer regelmäßig organisiert und koordiniert und dient dem Austausch und der Information zum Vergabeverfahren und dem länderübergreifenden Austausch von organisatorischen, technischen und fachlichen Fragen zur Einführung der Bezahlkarte. Eine Veranstaltung zum Thema des Landes Brandenburgs am 11.10.2024 ist dem Senat nicht bekannt. Das Land Berlin hat, vertreten durch das Fachressort Soziales, am 11.10.2024 nach Abschluss des Vergabeverfahrens an einer sog. „Kick-off“-Veranstaltung im Rahmen einer Videokonferenz des Arbeitskreises Bezahlkarte (alle 14 Bundesländer) mit

dem Anbieterkonsortium Secupay, Nortal, und Publik teilgenommen. Es handelte sich um eine Informationsveranstaltung mit dem Anbieter zum ausgewählten Produkt („SocialCard“) sowie zu den Schritten und Maßnahmen, die zur Planung der Einführung länderspezifisch vorzubereiten sind (Vorbereitung der Abrufe aus dem Rahmenvertrag). Die Einführung der Bezahlkarte sowie die dazu entsprechend zu treffenden politischen, finanziellen, fachlichen und organisatorischen Entscheidungen obliegen jedem Bundesland selbst, Positionen oder Erwartungen wurden, außer dass einige Bundesländer die Dringlichkeit der Abrufbereitschaft gegenüber dem Dienstleister betont haben, nicht ausgetauscht. Im Ergebnis bereitet jedes Bundesland individuell seinen Abruf aus der Rahmenvereinbarung entsprechend vor und ist hierzu mit dem Anbieter in separatem Kontakt zu den länderspezifischen Vorbereitungen des Abrufs und sog. Rollouts.

11. Geflüchteten- oder Beratungsorganisationen haben eine Beanstandung nach dem LADG und wegen Datenschutzvorschriften gegen die Einführung einer Bezahlkarte beim Senat eingereicht.

- a. Wann und wie hat der Senat darauf reagiert? Wenn noch nicht erfolgt, zu wann plant der Senat eine Rückmeldung an die beanstandenden Organisationen?
- b. Wird der Senat die Beanstandung prüfen oder hat er dies schon getan, wenn ja, was ist das Ergebnis? Treffen die Kritikpunkte aus der Beanstandung nach Sicht des Senats zu?

Zu 11.: - Die Beanstandung befindet sich derzeit in der rechtlichen Prüfung.

Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des sozialen Status ergibt sich streng genommen bereits durch die bundesgesetzliche Differenzierung der Leistungsansprüche nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die Grundleistungen im Rahmen des AsylbLG dienen gleichwohl der Gewährleistung eines menschenwürdigen und diskriminierungsfrei gewährten Existenzminimums. Bei Einführung der Bezahlkarte ist es Aufgabe des Senates, bei der konkreten Gestaltung etwa der Bargeldabhebung dafür Sorge zu tragen, dass die Deckung des Existenzminimums nicht beeinträchtigt wird und der Zugang zur Leistung diskriminierungsfrei gegeben ist. Stigmatisierung ist zu vermeiden und Einschränkungen sind auf das begründete und verhältnismäßige Maß zu beschränken.

Berlin, den 8. November 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung